# MARKT WEISENDORF

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

| | |
|---|---|
| Sitzungsdatum: | Montag, 11.07.2016 |
| Beginn: | 19:00 Uhr |
| Ende | 19:30 Uhr |
| Ort: | im Sitzungssaal des Rathauses |

## TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischen Fachbeitrag "Buch - Im Grund"; Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
3. Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischen Fachbeitrag "Buch - Im Grund"; Satzungsbeschluss
4. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Nankendorf Süd"

Erster Bürgermeister Heinrich Süß eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung

Es werden keine Einwände zur Tagesordnung erhoben. Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 13.06.2016 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 13.06.2016 wurde zusammen mit der Ladung übermittelt. Es wurden keine Einwände erhoben, sie gilt somit als genehmigt.

### 2. Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischen Fachbeitrag "Buch - Im Grund"; Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger

**Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Sachverhalt**

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag und Begründung in der Fassung vom 10.11.2015 wurde gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2015 bis 04.01.2016 öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde im Amtsblatt des Marktes Weisendorf Nr. 48 vom 25.11.2015 hingewiesen.

Den Marktgemeinderatsmitgliedern liegen die nachfolgenden Stellungnahmen vor. Zu diesen Stellungnahmen werden folgende Beschlüsse gefasst:

*1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 13.01.2016 und 03.08.2015*

Mit der Stellungnahme vom 03.08.2015 und mit Mail vom 07.08.2015 wurden die landwirtschaftlich-fachlichen Belange ausführlich dargestellt.

Aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen ist durch die vorgesehene Nutzung der innerdörflichen Fläche eine deutliche Einwirkung auf in unmittelbarer Nähe befindliche landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung erkennbar. Die detaillierte immissionsrechtliche Beurteilung obliegt der Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Erlangen Höchstadt.

Nach § 5 Absatz 1 BauNVO dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Auf die Belange der land- und fortwirtschaftlichen Betriebe, einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten, ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Zur Umsetzung der Gebotes einer gegenseitigen Rücksichtnahme wird vorgeschlagen die Art der baulichen Nutzung als „Mischgebiet Dorf (MD)–Gebiet“ festzusetzen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Das Umweltamt beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, mit dem ebenfalls eine diesbezügliche Abstimmung stattfand, hat im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) erneut Stellung genommen. Die zwischenzeitlich vorliegende Geruchsimmissionsprognose vom Juni 2016 zum Bebauungsplan weist nach, dass die Verträglichkeit der Mastschweinehaltung mit der neuen Wohnnutzung im Plangebiet gegeben ist.

Die Einschätzung wird geteilt. Tierhaltungen in dieser Ausprägung rufen keine unzumutbaren Störungen in der Nachbarschaft hervor. Unabhängig davon sind die Betriebe in der Geruchsimmissionsprognose mit berücksichtigt worden. Die städtebauliche Planung geht davon aus, dass in der genannten Hofstelle auch weiterhin eine Mastschweinehaltung betrieben wird. Zur Konfliktvermeidung werden zukünftige Bauwerber frühzeitig und schriftlich darauf hingewiesen, dass ortsübliche und unvermeidbare landwirtschaftliche Geruchs-, Schall- und Staubimmissionen zu dulden sind, soweit es sich nicht um für die Gesundheitsschädige Umwelteinwirkungen handelt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. (vorstehender Text in Ergänzung des Beschlusses vom 12.10.2015 zu TOP 4a Nr. 3)

Wie in der Stellungnahme bereits erläutert, dienen Dorfgebiete insbesondere auch der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Da im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausschließlich Wohngebäude vorgesehen sind und landwirtschaftliche Betriebe nicht errichtet werden sollen, ist die Ausweisung eines Dorfgebiets nicht möglich.

Die Festsetzung eines Dorfgebiets käme theoretisch nur dann in Betracht, wenn der Geltungsbereich des Bebauungsplans weit über seine heutige Flächenausdehnung hinausreicht und zusätzlich gegliedert würde. Dazu besteht jedoch kein städtebaulicher Regelungsbedarf. Bauleitpläne müssen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Vorliegend besteht das städtebauliche

Erfordernis nur für den festgesetzten Geltungsbereich.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 20 Nein: 0
Anwesend: 20

*2. Landratsamt Erlangen-Höchstadt;*

*a) Immissionsschutz, Schreiben vom 20.01.2016*

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist noch nicht abschließend geklärt, ob die auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen durch den westlich gelegenen Mastschweinebetrieb auf Flur-Nr. 319 berücksichtigt werden müssen oder nicht.
Der Mastschweinebetrieb auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 319 wird zunächst die baurechtliche Frage auf, ob er während des Verfahrens der Bauleitplanung berücksichtigt werden soll oder nicht. Soll der Stall berücksichtigt werden, so ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes in direkter Nähe des Mastschweinestalles aus immissionsschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen. Die nach der Geruchsimmissionsrichtlinie vorgesehenen 10% der Jahresstunden, an denen der Schweinemastbetrieb olfaktorisch wahrnehmbar sein darf, könnten bei entsprechenden Tierplatzzahlen im gesamten oder in Teilen des Plangebiets überschritten werden. Gegebenenfalls wären Maßnahmen zu ergreifen, um sich vor den Geruchsimmissionen zu schützen (z.B. Gebäudebelüftung und Anordnung von schutzwürdigen Wohnräumen an der dem Immissionsort abgewandten Seite, Erhöhung der Abstände der Wohnbebauung zu dem Mastschweinebetrieb, etc…). Die entsprechenden Maßnahmen müssten dann auch im Bebauungsplan unter den Festsetzungen mit aufgenommen werden. Sollte der Schweinemaststall nicht zu berücksichtigen sein, so würde das Immissionsproblem ausschließlich auf den Landwirt übertragen. Dies wiederum hätte bei der späteren Genehmigung eine Reduzierung der Tierplatzzahlen, im ungünstigsten Fall eine Nutzungsuntersagung, zur Folge. Eine Ausweisung des Planbereichs als Dorfgebiet würde zur Konfliktlösung wesentlich beitragen.
Eine abschließende Stellungnahme des Immissionsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn Klarheit darüber herrscht, wie mit dem Schweinemaststall umzugehen ist und verwertbare Tierplatzzahlen und Pläne über den Schweinemaststall vorliegen.

Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes in mitten eines noch dörflich geprägten Umfeldes birgt aus immissionsschutzfachlicher Sicht Konfliktpotential. Der hohe Schutzstatus eines allgemeinen Wohngebietes kann bei der Neuansiedlung bzw. Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben zu Konflikten führen. Zudem können weitere baurechtlich genehmigte, aber nicht mehr aktuell betriebene Tierhaltungen vorhanden sein. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wäre eine Ausweisung als Mischgebiet Dorf sicherlich sinnvoll. Im Rahmen der Bauleitplanung könnten die umliegenden Flurnummern mit aufgenommen werden. Dazu könnte ein Mischgebiet/Dorf mit einem Teilbereich Wohnen ausgewiesen werden, wo weitere Tierhaltungen von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Belästigungen durch Gerüche sind eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar. Um die Relevanz der vorliegenden und zu erwartenden Geruchsimmissionen beurteilen zu können, hat das Ingenieurbüro Lohmeyer aus Karlsruhe im Juni 2016 eine Geruchsimmissionsprognose durchgeführt. Nach den Ergebnissen des Gutachters wird der Maximalwert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden, in denen die Betriebe olfaktorisch wahrnehmbar sind, in einem großen Teil des Plangebiets eingehalten. Lediglich im südlichen Bereich werden Häufigkeiten von maximal 14 % erreicht. Hierbei ist zu beachten, dass das historisch gewachsene Dorfgebiet durch die Parallelität von Landwirtschaft, Kleingewerbe, Handwerk und Wohnen geprägt ist. In solchen Fällen ist eine gegenseitige Akzeptanz und Rücksichtnahme der unterschiedlichen Nutzungen geboten, sodass landwirtschaftliche Aktivitäten mit den

dadurch entsprechend häufig entstehenden Geruchsemmissionen als ortsüblich anzusehen sind. Da der südlich an das Plangebiet angrenzende Betrieb mit Milchkühen nicht aufrechterhalten wird, liegen die tatsächlich zu erwartenden Immissionen unterhalb der vom Gutachter errechneten Werte.

Nach dem VGH München (Beschluss vom 03.05.2016 -15 CS 15.1676) kann die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) als Orientierungshilfe herangezogen werden. Danach handelt es sich bei den dort definierten Zumutbarkeitsgrenzen nicht um feststehende, schematisch anzuwendende Werte. Vielmehr ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, die auch eine Zwischenwertbildung zulässt. In begründeten Einzelfällen können Zwischenwerte zwischen Dorfgebiet und Außenbereich von bis zu 20 Prozent der Jahresstunden vertretbar sein. Sinngemäß angewendet liegt der Zwischenwert für das Aneinandergrenzen von Allgemeinem Wohngebiet und Außenbereich bei 15 %, worauf die Geruchsimmissionsprognose explizit hinweist (Seite 28). Denn der Außenbereich, an den das Plangebiet „Im Grund“ grenzt, dient dazu, privilegierte Vorhaben wie landwirtschaftliche Betriebe unterzubringen, sodass der Eigentümer von Wohngebäuden jederzeit mit der Ansiedlung solcher Betriebe rechnen müsse und ihr Schutzanspruch deswegen gemindert ist. Darin kommt das sich aus § 5 Abs.1 Satz 2 BauNVO ergebende Rücksichtsnahmegebot zum Ausdruck.

Aus den vorgenannten Gründen ist ein Immissionswert von bis zu 14 %, der zudem nur untergeordnete räumliche Teilflächen des Plangebiets betrifft, nicht bedenklich. Eigenständige Schutzmaßnahmen werden als nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig erachtet. Der Eigentümer sollte bei dem Verkauf der Grundstücke als Wohnbauland im Kaufvertrag ausdrücklich auf möglicherweise störende Geruchsimmissionen aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung hinweisen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 20 Nein: 0
Anwesend: 20

*b) Städtebau und Bauamt allgemein, Schreiben vom 28.01.2016*

Das Plangebiet befindet sich in einem ländlich geprägten Ortsteil mit teilweise noch vorhandener landwirtschaftlicher Nutzung. Angrenzend an den westlichen Planbereich befindet sich ein Schweinemastbetrieb. Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes kann es zu Konflikten mit den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben bzw. zur Einschränkung derer kommen.

Die Gemeinde muss in ihre Abwägung auch diese Belange, insbesondere auch die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe und deren Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen. Die Festsetzung eines WA wird daher kritisch gesehen. Es wird daher dringend empfohlen, den Planbereich um einzelne angrenzende Grundstücke zu erweitern und als Art der baulichen Nutzung ein Dorfgebiet festzusetzen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur Thematik Geruchsemmissionen wird auf den vorstehenden Beschluss zu 2a) verwiesen (Immissionsschutz).

Der Anregung das Plangebiet zu erweitern und als bauliche Nutzung ein Dorfgebiet festzusetzen wird nicht gefolgt. Dazu wird auf den vorstehenden Beschluss zu 1 verwiesen (Landwirtschaftsamt).

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 20 Nein: 0
Anwesend: 20

*c) Tiefbau, Schreiben vom 21.01.2016*

Zu Eckausrundungen:
Das Darstellen der Eckausrundungen war keine Anregung sondern eine Forderung („…sind…darzustellen“). Die Eckausrundungen liegen auf keinen Fall innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Kreisstraße, sondern werden durch die Bordsteinkante des marktgemeindlichen Gehwegs begrenzt. Wenn der Markt Weisendorf diese Fläche gemeint haben

sollte, beträgt die Eckausrundung R =1,5 m (=Gehwegbreite). Wir bitten um Nachweis, dass diese Eckausrundung ausreichend ist.

Zu Sichtfelder:
Die eingezeichneten Sichtfelder haben nur eine Seitenlänge von 60 m. Gemäß RASt ist eine Seitenlänge von 70 m erforderlich. Diese sind auch frei zu halten (s.a. unser Schreiben vom 10.06.2015).
Auch bei den zu kurzen Sichtfeldern ist ersichtlich, dass im Süden das Gebäude Hs.Nr. 37 im Wege steht und die Sicht nicht gewährleistet ist. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird deswegen die südliche Zufahrt abgelehnt.
Im Norden wird das außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs liegende Grundstück Fl.Nr. 321 teilweise tangiert. Dieser Grundstückseigentümer hätte dann die Sichtdreiecke frei zu halten, das heißt z.B. keine parkenden Autos. Hierzu ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Generell ist auch hier zu prüfen, ob bei der richtigen Seitenlänge des Sichtdreieckes nicht auch noch das Haus auf diesem Grundstück im Sichtfeld liegen würde.
In den planungsrechtlichen Festsetzungen ist der Text „Sichtdreieck – von Bewuchs über 0,8 m Höhe und Bebauung freizuhalten“ durch den Text „Sichtdreiecke – Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten“ zu ersetzen.

Dazu wird nochmals auf die Stellungnahme vom 10.06.2015 bezüglich der Sichtfelder verwiesen:
„6. Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung der Zufahrten in die Kreisstraße ERH 13 ist gemäß RASt mit der Seitenlänge L = 70 m in Achse der übergeordneten Straße und einem 3 m Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße/Zufahrt freizuhalten. Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Das Darstellen der Eckausrundungen ist wegen der bestehenden Bebauung auf den Nachbargrundstücken (z.B. Dorfstr. 37) nicht möglich.

Ebenso ist die Darstellung eines Sichtfeldes mit einer Seitenlänge von 70 m nicht möglich. Aufgrund der vorhandenen südlichen und nördlichen Kurve im Bereich der Kreisstraße ist die Wegstrecke nicht ausreichend. Bei den Erschließungsstraßen handelt es sich um untergeordnete Zufahrten mit wenig Verkehrsfrequenz und bedingt durch die Straßenführung und der vorhandenen Bebauung erfolgt keine Darstellung.

Das Ingenieurbüro Lademacher hat eine Stellungnahme zu verkehrsplanerischen Aspekten der im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Einwendungen abgegeben. Nach gutachterlicher Aussage beziehen sich die Vorgaben für Sichtfelder der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraße (RaSt06, Kapitel 6.3.9.3) laut Tabelle 58 ausschließlich auf Erschließungsstraßen, angebaute und anbaufreie Hauptverkehrsstraßen. Die Straßenkategorie „Wohnweg“, um die es sich hier handelt, ist in der Tabelle 58 nicht aufgeführt. Daraus ist zu folgern, dass für den Anschluss eines Wohnwegs keine Sichtfelder freigehalten werden müssen. Außerdem ist Kapitel 6.3.7.1 zu beachten, in dem die Einmündung von Wohnwegen und Grundstückszufahrten behandelt wird. Letztere werden beim Anschluss an eine übergeordnete Straße ähnlich behandelt. Freizuhaltende Sichtfelder werden nicht gefordert.
Selbst für Nutzungen mit einer deutlich höheren Kfz-Frequenz wie zum Beispiel Parkplätze von Einzelhandelseinrichtungen wird die Überprüfung und Einhaltung der Sichtbeziehungen nach gutachterlicher Aussage in der Regel nicht vorgenommen. Die Sichtdreiecke werden daher aus dem Entwurf des Bebauungsplans wieder entfernt.

Unabhängig von diesen formalen Einschätzungen wurde der Sachverhalt auf ein mögliches Konfliktpotenzial hin untersucht. (Siehe Grafik in der Stellungnahme des Planers, in der die Sichtfelder eingezeichnet sind.)

Die Sichtdreiecke werden aus den Hinweisen und Empfehlungen der zeichnerischen Festsetzungen und der Begründung wieder entfernt. Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle, klarstellende Änderung.

Die bisherige Regelung in den textlichen Festsetzungen unter 8.2 (Einfriedungen) wird wie folgt umformuliert: „Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsbereich der Kreisstraße dürfen maximal 0,8 m hoch sein“.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 20 Nein: 0
Anwesend: 20

*3. Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 11.01.2016*

Zum Entwurf wurde aus landesplanerischer Sicht bereits mit Schreiben vom 01.06.2015 Stellung genommen. Belange der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 20 Nein: 0
Anwesend: 20

*4. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 08.01.2016*

Das Wasserwirtschaftsamt verweist auf die Stellungnahme vom 25.06.2015:

Folgender Beschluss wird gefasst:

Auf den entsprechenden Marktgemeinderatsbeschluss vom 12.10.2015 zu TOP 4a Nr. 4 wird verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 20 Nein: 0
Anwesend: 20

*5. Michaela Weber, Schreiben vom 16.01.2016*

Grundsätzlich besteht Einverständnis über die Ausweisung des Baugebietes.

Allerdings wird in diesem Zusammenhang hingewiesen, dass von Ihr ein im Umfeld des Plangebiets vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet wird. Im Rahmen der Betriebsausübung wird seit Jahrzehnten Tierhaltung betrieben, die auch heute noch besteht. Es sind entsprechende Stallgebäude und Scheunen vorhanden. Dies ist offensichtlich und der Gemeinde auch bekannt.

Sie bittet daher dafür Sorge zu tragen, dass bei Aufstellung des Bebauungsplanes ihre Belange angemessen berücksichtigt werden und sie den landwirtschaftlichen Betrieb auch weiter ausüben kann. Insbesondere muss weiterhin gewährleistet sein, dass sie trotz der damit verbundenen Emissionen weiterhin die Tierhaltung fortsetzen kann und auch nach 22.00 Uhr und vor 06.00 Uhr die auf dem Hof notwendigen saisonbedingten Arbeiten (wie z.B. Erntearbeiten) ausführen kann ohne dass dies durch das Immissionsschutzbedürfnis des Wohngebietes eingeschränkt wird.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen sind unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen und baulichen Situation des Bürgers bzw. Antragstellers ermittelt worden, der die Anregung vorgebracht hat. Aufgrund der Ergebnisse des Geruchsgutachtens ist die neue Wohnbebauung mit den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben verträglich, so dass die Planung der Fortsetzung der Tierhaltung nicht entgegensteht.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 20 Nein: 0
Anwesend: 20

**Beschluss**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

## 3. Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischen Fachbeitrag "Buch - Im Grund"; Satzungsbeschluss

**Sachverhalt**

Vor Erlass des Satzungsbeschlusses wird vom Marktgemeinderat auf den vorstehenden Beschluss zu TOP 2 und ergänzend auf den Abwägungsbeschluss in seiner Sitzung vom 12.10.2015 (Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt den vom Planungsbüro Stadt.Quartier, Nussbaumstraße 3, 65187 Wiesbaden ausgearbeiteten Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischen Fachbeitrag „Buch-Im Grund“ nach Einarbeitung der Ergänzungen zu dem unter Tagesordnungspunkt 2 gefassten Beschlüsse als Satzung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 20 Persönlich beteiligt: 1
Herr Marktgemeinderat Andreas Süß ist wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Absatz 1 GO ausgeschlossen.

## 4. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Nankendorf Süd"; a) Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB b) öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

**Sachverhalt**

zu a)

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der
Fassung vom 14.09.2015 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1
BauGB in der Zeit vom 10.03.2016 bis einschließlich 04.04.2016 öffentlich ausgelegt.

Auf die Auslegung wurde im Amtsblatt des Marktes Weisendorf Nr. 10 vom 09.03.2016 hingewiesen.

Während der Auslegungsfrist sind die nachfolgenden Stellungnahmen – soweit sie Bedenken und Anregungen beinhalten – beim Markt Weisendorf eingegangen. Diese Stellungnahmen liegen allen Gemeinderatsmitgliedern zur Information vor.

*1. Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit verschiedenen Dienststellen, Schreiben vom 19.04.2016, Zeichen 62.26102/164*
*1.1 Formelle Anforderungen/Städtebau*

Für den Bebauungsplan wurde die Bezeichnung „Gewerbegebiet Nankendorf Süd“ gewählt, obwohl im Gebiet neben einem eingeschränkten Gewerbegebiet auch ein Mischgebiet festgesetzt werden soll. Die Bezeichnung sollte geändert werden. Wie bereits im Verfahren der 8.

Änderung des Flächennutzungsplans mitgeteilt, sind auch im vorliegenden Bebauungsplan die Grüntöne kaum zu unterscheiden. Die Planung ist aus Gründen der Klarheit zu überarbeiten. Für die Grünflächen ist neben der Festsetzung, ob es sich um eine private oder öffentliche Grünfläche handelt, auch eine Zweckbestimmung festzusetzen. Um Prüfung wird gebeten, ob alle verwendeten Planzeichen in der Legende definiert sind bzw. ob die Definition mit der Festsetzung in der Planzeichnung übereinstimmt (z.B. vorgeschlagene Grundstücksgrenzen, Sichtdreieck).

In der Begründung wurde unter Punkt 3.4 angegeben, dass ein Gewerbegebiet festgesetzt wird. In Satz 3 wird angegeben, dass ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt wird. Aus städtebaulicher Sicht wird auf die Stellungnahme des Kreisbaumeisters, die als Anlage beigefügt ist, verwiesen.

**Beschluss:**

Die Bezeichnung des Bebauungsplans wird von „Gewerbegebiet Nankendorf Süd“ zu „Nankendorf Süd“ geändert. Die Grüntöne werden mit Rasterungen versehen. Es wird eine Zweckbestimmung für die Grünflächen festgesetzt. Die Legende wird überprüft. Die vorliegende Formulierung bezüglich Punkt 3.4 und Satz 3 in der Begründung wird geprüft.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 18 Nein: 2
Anwesend: 20

*1.2 Stellungnahme des Kreisbaumeisters, Schreiben vom 15.04.2016:*

Der Titel des Bebauungsplanes passt nicht, da auch Mischgebietsflächen involviert sind. Dadurch wird bei der Veröffentlichung des Titels u.U. der unvoreingenommene interessierte Bürger fehlinformiert.

**Beschluss:**

Die Bezeichnung des Bebauungsplans wird von „Gewerbegebiet Nankendorf Süd“ zu „Nankendorf Süd“ geändert.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 18 Nein: 2
Anwesend: 20

*1.3: Umweltrecht:*

Der Planer teilt im Umweltbericht zwar mit, dass eine Teilfläche des Gebietes im „wassersensiblen Bereich“ liegt. Er fügt als Anlage auch die allgemeine Definition dieses Bereichs bei. Es fehlt jedoch jeglicher Bezug zum konkreten Gebiet. Im Umweltbericht erfolgt die Bestandsaufnahme und Bewertung unter dem Schutzgut so, als gäbe es diesen wassersensiblen Bereich nicht. Warum ist dieses Gebiet als wassersensibel eingestuft? Was hat es für Auswirkungen? Begründung und Umweltbericht sind diesbezüglich zu überarbeiten.

*Stellungnahme der Planer:* Die Darstellung des wassersensiblen Bereiches ist den öffentlich zugänglichen Daten des Bayerischen Landesamtes für

Umwelt (hier: IÜG, Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete) entnommen. Allgemein kann angeführt werden, dass damit Bereiche gekennzeichnet werden, die im natürlichen Einflussbereich des Wassers (hier Nankendorfer Teichkette) liegen, in welchem es folglich z.B. zu Überschwemmungen etc. kommen kann. Der wassersensible Bereich wird im Maßstab 1:25.000 dargestellt und gibt keine Flurstücksgrenzen wieder. Ebenso enthält er keine Aussage zu Häufigkeit oder Stärke möglicher Überschwemmungen. Die geplante Neuversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Dieses soll in den Teich auf Fl.nr. 887, Gemarkung Hammerbach, eingeleitet werden, was auch den topographischen Verhältnisse vor Ort entspricht (Gelände fällt in Richtung der Teichkette hin ab). Inwieweit sich dadurch der „Einflussbereich des Wassers“ verändert, kann ohne ergänzende Untersuchungen zum Oberflächen- und Grundwasser nicht abgeschätzt werden.

**Beschluss:**

Die Datengrundlage der wassersensiblen Bereiche wird im Detail ermittelt und mit der Fachbehörde abgestimmt. Die vorgenannten Einschätzungen werden im Umweltbericht ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 18 Nein: 2
Anwesend: 20

*1.4 Immissionsschutz: Stellungnahme vom 31.03.2016:*

Die Abteilung Immissionsschutz hat Einwendungen. Die Bezeichnung „immissionswirksamer fachlich bezogener Schallleistungspegel“ ist nicht korrekt. Es muss heißen „immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel“. Eine Nachweisführung über dessen Einhaltung über die Bestimmungen der DIN 9613/2 kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden.

**Beschluss:**

Die Bezeichnung wird von „immissionswirksamer fachlich bezogener Schallleistungspegel“ zu „immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel“ geändert.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 18 Nein: 2
Anwesend: 20

*1.5 Sachgebiet Tiefbau, Schreiben vom 01.04.2016:*

1. Außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrtsgrenze gelten gem. Artikel 23 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz ein Bauverbot von 15 m und eine Baubeschränkungszone von 30 m ab dem äußeren Rand der Fahrbahndecke. Die entsprechenden Anbauverbots- und Baubeschränkungszonen sind im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich darzustellen. Die eingezeichnete Ortsdurchfahrtsgrenze ist falsch. Die Ortsdurchfahrtsgrenze liegt in der Ortschaft Nankendorf. Der

komplette Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt an der freien Strecke.

2. Werbeschilder oder sonstige Hinweisschilder sind innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird. Sie müssen am Ort der Leistung stehen.

3. Über die Anbindung der Erschließungsstraße an die Kreisstraße ERH 13 hat die Gemeinde vor der Bauausführung eine Vereinbarung mit dem Landratsamt zu beantragen. In dieser sind die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung darzustellen. Es ist eine detaillierte Planung eines Ingenieurbüros vorzulegen. Für den Eigentümerweg ist vom Eigentümer vor Bauausführung eine Sondernutzung beim Landratsamt zu beantragen. Verfahrensweise wie oben.

4. Der Straßenbaulastträger trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der neuen Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße entstehen.

5. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

6. Das Oberflächenwasser der Erschließungsstraße und des Eigentümerwegs muss durch entsprechende Straßenabläufe bzw. Entwässerungsrinnen im Einmündungsbereich gefasst und abgeleitet werden.

7. Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung der Zufahrt des Eigentümerwegs in die Kreisstraße ERH 13 ist mit einer Seitenlänge L = 200 m in Achse der übergeordneten Straße und einem Dreimeterabstand vom Fahrbahnrand in die untergeordnete Straße freizuhalten. Ein Formulierungsvorschlag für die Festsetzung folgt. Die eingezeichneten Sichtfelder haben nur eine Seitenlänge von 100 m. Beim Eigentümerweg fehlen sie.

8. Das Sichtfeld für bevorrechtigte Radfahrer des straßenbegleitenden Radwegs ist mit einer Seitenlänge von 30 m und einem Dreimeterabstand von der Achse des Radwegs in der untergeordneten Straße oder Zufahrt freizuhalten. Auch hier folgt eine Formulierungshilfe. Um Übermittlung des Gemeinderatsbeschlusses wird gebeten.

**Beschluss:**

Die Ortsdurchfahrtsgrenze und die Bauverbots- sowie Baubeschränkungszone wird korrigiert. Die Hinweise zu Nr. 2 des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung bezüglich der Straßenanbindung ist mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt vorzubereiten. Eine entsprechende Detailplanung bei einem fachlich

geeigneten Ingenieurbüro wird beauftragt. Dies betrifft auch den Bereich des Eigentümerwegs. Die Hinweise zu den Nrn. 4,5 und 6 des Schreibens sind in der Vereinbarung und in der Detailplanung des Straßen- und Erschließungsplanes zu berücksichtigen. Die Sichtfelder werden nach Süden gesehen auf 200 m verlängert. Die tatsächlich erforderliche Sichtlänge nach Norden wird mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt nochmal erörtert. Die Sichtfelder beim Eigentümerweg werden ergänzt. Die Legende zum in der Planzeichnung bereits enthaltenen Sichtfeld für bevorrechtigte Radfahrer wird ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 18 Nein: 2
Anwesend: 20

*2. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 08.04.2016*

Das Wasserwirtschaftsamt hat keine Einwendungen, gibt jedoch sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen.

1. Allgemein: Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Permanente Absenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Ggf. müssten Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden. Auf erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse bei vorübergehender Absenkung wird hingewiesen.
2. Nutzung der oberflächennahen Geothermie: Erdwärmesonden sind grundsätzlich möglich. Die maximal zulässige Bohrtiefe liegt bei rd. 75 m je Sonde. Bohrrisiken sind nicht bekannt und nicht zu erwarten.
3. Gewässer. Durch die neuen Bauflächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben etc.) verlaufen. Ggf. sind diese Anlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und Oberflächen- wie Grundwasser schadlos abgleitet werden können. Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken sind zu vermeiden.

**Beschluss:**

Der Hinweis auf die Notwendigkeit von wasserdichten Wannen bei Kellerausführungen wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen. Der Hinweis bezüglich der oberflächennahen Geothermie ist in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Die Hinweise auf evtl. vorhandene Entwässerungsanlagen sind in die Hinweise zum Bebauungsplan aufzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 18 Nein: 2
Anwesend: 20

*3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Praktische Denkmalpflege, Nürnberg, Schreiben vom 11.04.2016, Zeichen: P-2016-1157-1_S2*

Nach dem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die o.g. Planung kein grundsätzlicher Einwand. Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Es wird jedoch darum gebeten, alle

an der Bauausführung Beteiligten darauf hinzuweisen, dass evtl. zu Tage tretende Denkmäler oder Funde der Meldepflicht unterliegen.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 18 Nein: 2
Anwesend: 20

*4. Ingenieur für Tiefbau Wagner, Schreiben vom 12.04.2016, Zeichen*
*Wagner/Weghorn*

Das Büro Wagner teilt mit, dass von der Maßnahme folgende vom Büro betreute Projekte betroffen sein können:

1. Ortskanalisation Nankendorf mit Pumpwerk Nankendorf
2. Oberflächenentwässerung Nankendorf
3. Abwasserbehandlungsanlage Buch
4. Überleitung Buch-Hammerbach

Die projektierten Flächen sind bislang wasserrechtlich nicht berücksichtigt. Nach den vorgelegten Unterlagen ist eine Trennkanalisation vorgesehen. Das bestehende Wasserrecht für die Abwasseranlage Buch läuft in den nächsten Jahren aus. Mögliche Anforderungen und Erweiterungen werden im Zuge des neuen Wasserrechts festgelegt. Das Gewerbegebiet kann Auswirkungen auf die Abwasseranlage haben. Im vorliegenden Bericht wird das Oberflächenwasser in den nahe gelegenen Teich Flur-Nr. 887 Gemarkung Hammerbach eingeleitet. Dieser wird bereits zur Einleitung des Einzugsgebiets aus Nankendorf West verwendet. Durch zusätzliche Einleitungen dürfen sich keine negativen Auswirkungen für die Abwasseranlage Nankendorf ergeben. Insbesondere können durch zusätzliche Einleitungen das Entwicklungspotenzial von Nankendorf West eingeschränkt werden. Reserven für dieses Gebiet werden ggf. beschnitten. Auf das Wasserrechtsverfahren vom 26.02.2014 wird verwiesen.

Die Anschluss- und Überleitungswerte zur Kläranlage Herzogenaurach sind zu überprüfen und ggf. auch vertraglich anzupassen.

**Beschluss:**

Die abwassertechnischen Grundlagen und Planungen sind begleitend zum Bebauungsplan von einem entsprechenden Fachbüro herzustellen und der Gemeinde zur Beurteilung vorzulegen. Gegebenenfalls sind die vom Ingenieurbüro Wagner geschilderten Genehmigungen anzupassen oder neu zu beantragen. Die Auswirkungen der Einleitung von Oberflächenwasser oder auch von Schmutzwässern in vorhandene Anlagen sind in der Fachplanung zu berücksichtigen und während des Bebauungsplanverfahrens zu erarbeiten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 18 Nein: 2
Anwesend: 20

*5. Bund Naturschutz, Gruppe Seebachgrund, Schreiben vom 11.04.2016*

Der Bund Naturschutz weist darauf hin, dass bereits im Jahr 2007 der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der gesamten Landesfläche Bayerns 11,1 % betrug. Seither gehen täglich weitere 18 ha Naturfläche verloren. Auf die letzten acht Jahre hochgerechnet ergibt dies für Bayern den Verlust von über 525 qkm bzw. weitere 0,7 % der Landesfläche. Diese Zahlen gefährden langfristig Bayerns Zukunft. Der Bund Naturschutz fordert daher landesweit die Entscheidungsträger auf, Bayerns Heimatlandschaften zu bewahren und den Flächenverbrauch zu stoppen. Der Bund Naturschutz betont die Bedeutung freier Landschaft sowie der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Trotz des Ergebnisses der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der Festsetzung von Ausgleichsflächen lehnt der Bund Naturschutz die Inanspruchnahme weiterer Flächen und damit den genannten Bebauungsplan ab.

*Stellungnahme der Planer:*

Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung bezüglich des Flächensparens bewusst. In ihren Grundzügen ist die vorliegende Planung daher auch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der bereits an dieser Stelle ein Gewerbegebiet vorsieht. In Teilen weicht sie vom gültigen Flächennutzungsplan ab, weshalb dieser im Parallelverfahren geändert wird (siehe 8. FNP-Änderung). Da die Firma Bucher aus betrieblichen Gründen ein konkretes Interesse an der Bebauung der Fläche und der dadurch erst möglichen Zusammenführung ihrer Betriebsflächen hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Nichtausweisung zu einer Aufgabe dieser Absichten führt. Der geplante Betrieb kann aufgrund seiner Lärm- und vor allem Staubemissionen jedoch auch nicht in jeder verfügbaren Gewerbefläche realisiert werden. Grundsätzlich könnte daher die Ausweisung an einer, aus naturschutzfachlicher Sicht, ungünstigeren Stelle erfolgen.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 18 Nein: 2
Anwesend: 20

*6. Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 08.04.2016, Zeichen RMF-SG24-8314.01-92-2-2*

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde ausschließlich zu den von ihr zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belangen der Raumordnung und Landesplanung Stellung. Das Vorhaben wird geschildert. Es wird darauf hingewiesen, dass der rechtswirksame Flächennutzungsplan für das Gebiet bereits ein Gewerbegebiet vorsieht. Das Vorhaben weicht jedoch in Teilen von diesem ab, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erfolgt. Im Gewerbebetrieb soll einem bereits

im Markt Weisendorf ansässigen Erdbaubetrieb die Möglichkeit zur betrieblichen Erweiterung und zur Zusammenfassung der verteilt liegenden Betriebsflächen gegeben werden. Dazu liegt ein Bauantrag vor. Aus Gründen der betrieblichen Abläufe sowie vor dem Hintergrund der von einem Erdbauunternehmen ausgehenden Staub- und Lärmemissionen kann der in den vorliegenden Planunterlagen aufgeführten Begründung, die verteilt liegenden Betriebsflächen zusammenzuführen, gefolgt werden. Dies entspricht dem Grundsatz 5.1 des Landesentwicklungsplans, wonach die Standardvoraussetzungen insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständigen Unternehmen erhalten und verbessert werden sollen. Die weitere Ausweisung des Mischgebiets entspricht dem vorliegenden Gebietscharakter und kann als Bestandsnachführung angesehen werden.
Einwendungen aus landesplanerischer Sicht sind nicht zu erheben.

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 18 Nein: 2
Anwesend: 20

Nachstehende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Einwendungen erhoben:

- Fischereiverband Mittelfranken e.V., Schreiben vom 14.03.2016: Fischereirechtliche Belange werden nicht berührt.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 22.03.2016: Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben.
- Bayernwerk AG, Schreiben vom 23.03.2016: Keine Einwendungen, nur Hinweise zur späteren Erschließung
- IHK Nürnberg für Mittelfranken, E-Mail vom 05.04.2016: Die IHK begrüßt die Planung, da durch deren Festsetzungen ortsansässigen Unternehmen die Möglichkeit geboten wird, in Nankendorf zu investieren, d.h. Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft können am Ort gehalten werden.
- Gemeinde Heßdorf, Schreiben vom 04.04.2016: Es werden keine Belange der Gemeinde Heßdorf berührt.
- Planungsverband Region Nürnberg, Schreiben vom 11.04.2016: Das Vorhaben ist aus der im Verfahren befindlichen 8. Änderung des FNP entwickelt, gegen die aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen geltend gemacht wurden. Das Planungsvorhaben ist überörtlich nicht bedeutsam.
- Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Schreiben vom 21.04.2016: Es werden keine Belange der Stadt Höchstadt a. d. Aisch berührt.
- Gemeinde Großenseebach, Schreiben vom 21.04.2016: Es werden keine Belange der Gemeinde Großenseebach berührt.

Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Ingenieurgesellschaft Baier und Schwarzott
- Kreisbrandrat Matthias Rocca
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Bezirk Mittelfranken, Fachberatung für Fischereiwesen
- Stadt Herzogenaurach
- Markt Uehlfeld
- Markt Dachsbach
- Gemeinde Aurachtal
- Gemeinde Gerhardshofen
- Gemeinde Oberreichenbach
- Landesbund für Vogelschutz
- Handwerkskammer für Mittelfranken

Das Einverständnis zur Änderung des Flächennutzungsplans wird daher vorausgesetzt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind keine Hinweise und Anregungen eingegangen.

**Beschluss**

zu b)

Nach Einarbeitung der Beschlussergebnisse zu TOP 4a) ist der Entwurf über den Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Planunterlagen liegen während dieser Zeit im Rathaus in Weisendorf aus und können dort zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Dauer der Auslegung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich vorgebracht werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 18 Nein: 2 Anwesend: 20

**Ende der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr**

<u>Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern</u>

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

| | |
|---|---|
| Heinrich Süß<br>Erster<br>Bürgermeister | Eva Fröhlich<br>Schriftführung |